

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Band: 6 (1915)
Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Urteil des Richteramtes B. (Kt. Bern) vom 6. Februar 1914.

Angeschuldigte: X., Handelsmann von S.,
Z., Milchhändler in K.,
Y., Landwirt in K.

Ersterer angeschuldigt wegen Diebstahl, unerlaubter Selbsthilfe und Verkauf von teilweise verdorbenem Käse, letztere wegen Widerhandlung gegen Art. 39 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905.

Das Bezirksgericht von Sch. (Kt. Luzern) hat am 10. März 1913 in Polizeistrafsachen gegen X., Käsehändler in S.

in Erwägung gezogen:

1. Um den Tatbestand des Diebstahls oder der unerlaubten Selbsthilfe im vorliegenden Falle feststellen zu können, ist vorab nötig, zu untersuchen, wem die fraglichen Käse zurzeit der amtlichen Beschlagnahme gehörten. Diesfalls ist zu konstatieren, dass R. und S. die Käse zwar unbestrittenermassen gekauft hatten. Die Käse sollten aber am 29. Juli 1913, wie aus den beidseitigen Behauptungen hervorgeht, übernommen, d. h. gewogen und bezahlt werden. Dies ist nun aber nicht geschehen. Während die Käufer vor der Uebernahme der Ware eine amtliche Untersuchung derselben vornehmen lassen wollten, hat X. zu diesem Vorgehen nicht Hand geboten und das Einwägen der Käse verweigert. Das Einwägen und die Bezahlung der Käse waren aber zur Bedingung der Uebergabe gemacht worden. Von einer Uebergabe der Ware, bzw. Uebergang in den Besitz und das Eigentum der Käufer kann daher keine Rede sein; daraus folgt aber die Konsequenz, dass die Käse zurzeit der amtlichen Beschlagnahme immer noch im Besitze und Eigentum des Beklagten X. waren; deswegen wird in concreto vernünftigerweise weder von einem Diebstahl noch von einer unerlaubten Selbsthilfe gesprochen werden können.

Der eine Käufer hat nach eigener Aussage die fraglichen Käse im Keller des Y. in K. um den 20. Juli herum, also kurz vor dem Kaufabschluss, besichtigt und konnte sich daher von der Qualität der Ware überzeugen. In seiner Eigenschaft als Käsehändler musste er erkennen, dass das nicht alles handelsfähige Ware war. Trotzdem hat er nach eigener Behauptung *sämtliche* in K. lagernden Käse zum Einheitspreis von 55 Rp. per Kilo gekauft. Um so auffälliger erscheint daher die Handlungsweise dieses Käufers, zumal der Kaufabschluss in bezug auf die Qualität der Ware an keine weitere Bedingung geknüpft war. In der ganzen Handlungsweise dieses Käufers liegt unverkennbar die Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen dadurch, dass die schlechte Ware von Amtes wegen weggeschätzt werden sollte, während er dann die unbeanstandete Ware zu dem niedrigen Preise von 55 Rp. per Kilo an sich ziehen wollte. Das hätte für den Angeklagten X. in Anbetracht, dass die zweifelhafte Qualität von Gruppe II nach fachmännischer Schätzung einen Wert von 70 Rp. und die beanstandete Ware von Gruppe I einen solchen von 90 Rp. per Kilo hatte, einen ganz erheblichen Nachteil bedeutet. Wenn X. nun in Anwendung des Schadens, die unbeanstandeten, noch in seinem Besitze und Eigentum befindlichen Käse fortgenommen hat, so ist das

absolut keine strafbare Handlung. Es qualifiziert sich dieselbe als einen durch den andern Vertragskontrahenten provozierten Vertragsbruch, dessen Folgen aber nur rein zivilrechtlicher Natur sein können.

2. Dadurch aber, dass der Beklagte X. auch die beanstandeten und mit seinem Wissen beschlagnahmten Käse eigenmächtig fortführte und damit dem Untersuche der Behörde entzogen hat, hat X. sich ohne weiteres der Zuwiderhandlung des Art. 39 des Lebensmittelgesetzes schuldig gemacht und ist dafür strafbar. Bei Ausfällen des Strafmasses ist indessen zu berücksichtigen, dass X. das Vergehen nach der Aktenlage mehr in Abwehr eines ihm von seite des Käufers drohenden Schadens, als aus böser Widersetzlichkeit gegen die Behörden verübt hat. Auch muss in Betracht gezogen werden, dass X. durch die völlig unqualifizierbare Strafklage wegen Diebstahl erheblich geschädigt wurde, indem man auch die unbeanstandete Ware, welche in den Kanton Freiburg spediert wurde, in Beschlag nehmen liess, wodurch dem Beklagten verunmöglicht wurde, die Käse zu verwerten. Seither ist ein bedeutender Preisrückschlag eingetreten. Endlich fällt noch in Betracht, dass X. nicht vorbestraft ist.

3. Was den Kostenpunkt betrifft, so ist vor auszuschicken, dass im vorliegenden Falle eine Menge Kosten entstanden sind wegen der unbegründeten Strafklage auf Diebstahl; für dieselben kann X. nicht verantwortlich gemacht werden. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Strafklage des Käufers überhaupt unbegründet erscheint und dass X. nur wegen des von den bernischen Behörden verfolgten Vergehens der Uebertretung des Lebensmittelgesetzes strafbar befunden werden kann. Es rechtfertigt sich daher ohne weiteres, dem Beklagten X. nur die im herwärtigen Kanton ergangenen Untersuchungs- und Gerichtskosten zu überbinden.

4. Anbelangend den Entschädigungspunkt, so sind allfällige Schadenersatzansprüche in die Kompetenz des Zivilrichters zu verweisen.

Zu Recht erkannt:

1. X. sei der Uebertretung des eidg. Lebensmittelgesetzes im Sinne des Art. 39 desselben schuldig erklärt und daher zu einer Geldbusse von Fr. 6 verurteilt.
2. Habe X. die im herwärtigen Kanton ergangenen Untersuchungs- und Gerichtskosten, sowie seine Advokaturkosten zu bezahlen.
3. Allfällige Schadenersatzansprüche seien auf den Zivilweg verwiesen.

Urteil gegen Y. und Z.:

Y. und Z. sind dem Polizeirichter überwiesen wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 8. Dezember 1905, begangen dadurch, dass sie im Juli 1912 dem X. von S. vom Lebensmittelinspektor beanstandete Käse führten.

Was den Y. betrifft, so hat dieser von Anbeginn der Untersuchung bestritten, plombierten Käse geführt zu haben. Es geht auch aus dem Bericht des damaligen Lebensmittelinspektors, Herrn Dr. S., hervor, dass wirklich eine Partie Käse unbeanstandet geblieben waren. Nachdem auch der heutige Mitangeschuldigte Z. bestätigt, dass Y. sich nie irgendwie mit plombierten Käse abgegeben, muss derselbe freigesprochen werden.

Anders verhält es sich mit Z. Dieser hat sich dadurch, dass er die Fuhre des X. auch nur begleitete und ein Pferd dazu hergab, schuldig gemacht der Widerhandlung gegen zitiertes Gesetz. Es rechtfertigt sich, ihn auf keinen Fall höher zu bestrafen, als der Haupttäter X. vom luzernischen Gericht bestraft wurde.

Erkannt :

Y. wird von der Anschuldigung auf Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz mangels genügender Beweise ohne Entschädigung freigesprochen. Die Kosten trägt der Staat.

Z. wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und in Anwendung von Art. 35 leg. cit. und 368 St. V. *verurteilt* zu einer Busse von Fr. 5.— und zu Fr. 3.— Staatskosten.
